

# Naturschutzgebiet „In Miseren - Seeboden“, Gemeinde Innertkirchen

Beschluss der Volkswirtschaftsdirektion

Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 der Hochmoorverordnung vom 21. Januar 1991, Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 der Moorlandschaftsverordnung vom 1. Mai 1996, Art. 6 + 7 der Verordnung-IVS vom 14. April 2010 sowie Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 36 Absatz 1 des Naturschutzgesetzes des Kantons Bern vom 15. September 1992, beschliesst:

## I. Unterschutzstellung

1. Das ganze Gebiet auf 1'800 bis 2'400 Meter ü.M. südlich des Steinwassers und westlich des Steinsees sowie bis unter den Taleggligrat, u.a. bestehend aus dem Hochmoor „In Miseren“ mit vielen unberührten Kleinstmooren und der ganzen Moorlandschaft „Steingletscher“ mit glazialen Relief- und Rundhöckerformen sowie schön ausgebildeten Verlandungsstufen um die Moore herum als vielfältiges Lebensraummosaik im Gebiet „Hiblen“/ „Seeboden“ werden unter den Schutz des Staates gestellt.

## II. Schutzziele

2. Das Naturschutzgebiet bezweckt insbesondere die Erhaltung und Förderung:
  - der vielen kleinen Moorbiotope mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften;
  - des Mosaiks der vorhandenen Verlandungsstufen;
  - der geomorphologischen Elemente;
  - der Vorkommen der typischen Tier- und Pflanzenarten;
  - des lockeren Arvenbestandes an Extremstandorten bis 2'100 Meter ü.M. und
  - des Lebensraumes für Hühnervögel insbesondere des Birkwildes.

## III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1: 8'000 vom 18.03.2013 eingetragen. Dieser ist Bestandteil des Schutzbeschlusses. Das Schutzgebiet umfasst folgendes Grundstück: Gemeinde Innertkirchen: Grundbuchblatt Nr. 525, teilweise.

## IV. Schutzbestimmungen

4. Im ganzen Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
  - a) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
  - b) Eingriffe in den Wasserhaushalt;
  - c) Veränderungen des Geländes, insbesondere die Entnahme von Torf und Erde sowie die Gewinnung von Rohstoffen;
  - d) das Befahren der Bergwege und Pfade mit Motorfahrzeugen und Fahrzeugen (inkl. Mountainbikes);
  - e) das Reiten
  - f) das Anzünden von Feuern, ausser an markierter Stelle;
  - g) das Aufstellen von Zelten und anderen Unterständen sowie das Biwakieren;
  - h) das Laufenlassen von Hunden. Diese sind an der Leine zu führen;
  - i) das Sammeln von Pilzen und Moosen;
  - j) das Sammeln von Beeren mit Hilfsmitteln wie „Heitisträhl“. Die Sammelmenge von 1 Kilogramm pro Person und Tag darf nicht überschritten werden;
  - k) das Aussetzen von Tieren;



- l) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfe, Nester und Gelege;
  - m) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen;
  - n) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
  - o) das Zünden von Feuerwerken;
  - p) das Beweiden und
  - q) die Durchführung von kommerziellen und öffentlich ausgeschriebenen Veranstaltungen.
5. In der Zone A ist zusätzlich untersagt:
- a) das Verlassen der markierten Bergwege und Pfade; in der Zone A gilt abseits der Wege ein Betretverbot.
6. Die Abteilung Naturförderung kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
7. Keiner Ausnahmebewilligung der Abteilung Naturförderung bedürfen:
- a) Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die dem Schutzziel entsprechen, in Absprache mit der Abteilung Naturförderung;
  - b) das Instandstellen der bestehenden Bergwege und Pfade, inkl. Unterhalt des Gletscherpfades sowie Unterhalt der bestehenden Feuerstellen Miseren und Seeboden;
  - c) das Einrichten und Sanieren von Kletterrouten an den Felsköpfen im Umfeld von Pt. 1935, Pt. 1956 und Pt. 2205 am Taleggligrat;
  - d) Geführte Trekkings mit Huftieren auf dem Säumerpfad;
  - e) das Pflanzen von einheimischen, standortgerechten Jungbäumen und das Durchführen von Forstschutzmassnahmen, ohne die Mooregebiete zu beeinträchtigen, nach Absprache mit der Abteilung Naturförderung;
  - f) Benützung und Unterhalt der Seebodenhütte bei unveränderter Nutzung, inkl. Wasserbezug;
  - g) der Betrieb der konzessionierten Nutzung der Wasserkräfte des Oberhasli durch die Kraftwerke Oberhasli AG und
  - h) geführte Touren durch Bergführer oder entsprechend ausgebildete Leiter, solange sie ausserhalb der Zone A oder auf dem Säumerpfad sind.

## V. Verschiedene Bestimmungen

8. Für die Markierung und Aufsicht sowie die naturschützerische Pflege ist die Abteilung Naturförderung, in Zusammenarbeit und Absprache mit der Grundeigentümerin KWO, verantwortlich.
9. Der alte Sustenweg (Säumerpfad) als Objekt des Inventars der historischen Verkehrswege der Schweiz wird bei naturschützerischen Pflege- und Unterhaltsarbeiten angemessen berücksichtigt.
10. Für die Ausübung der Jagd und Fischerei gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
11. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse bestraft.
12. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann die Abteilung Naturförderung die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist die Abteilung Naturförderung befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
13. Dieser Schutzbeschluss ist ins Inventar der kantonalen Naturschutzgebiete aufzunehmen.

14. Der vorliegende Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Anzeiger Oberhasli zu veröffentlichen. Er tritt mit dem ungenutzten Ablauf der Beschwerdefrist in Kraft.
15. Gegen diesen Schutzbeschluss kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3001 Bern, geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und mindestens im Doppel einzureichen. Sie hat einen Antrag, eine Begründung und eine Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Schutzbeschluss sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Bern, den 24. Oktober 2014

**DER VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTOR  
DES KANTONS BERN**



Andreas Rickenbacher  
Regierungsrat